



Ausschussdrucksache 20(13)26c

angeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 17. Oktober 2022

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung "Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiTa-Qualitätsgesetz)", BT-Drs. 20/3880

sowie

zu dem Antrag der Fraktion der CDU/CSU „Qualität in der Kinderbetreuung sicherstellen – Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ muss fortgesetzt werden“, BT-Drs. 20/3277

von Heiko Krause, Bundesverband für Kindertagespflege e. V.

Stellungnahme des Bundesverbandes für Kindertagespflege e.V. zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und Teilhabe in der Kindertages- betreuung (KiTa-Qualitätsgesetz)

und dem

**Antrag der Fraktion der CDU/CSU: Qualität in der Kinderbetreuung sicherstellen – Bun-
desprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ muss fortgesetzt
werden.**

Der Bundesverband für Kindertagespflege e.V. bedankt sich für die Gelegenheit, zum o.g. Ge-
setzesentwurf und zum Antrag der Unionsfraktionen Stellung nehmen zu können.

Der Bundesverband begrüßt die stärkere Focussierung des Gesetzesentwurfes auf die Weiter-
entwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung und der Kindertagespflege. Bereits 2019
hatte der Bundesverband darauf hingewiesen, dass die Entlastung der Eltern von Beiträgen
zwar ein gesellschaftspolitisch wünschenswertes Ziel darstellt, aber zur Qualität der Betreuung
selbst keinen Beitrag leistet. Es ist erfreulich, dass die Bundesregierung die Förderung von
länderspezifischen Maßnahmen zur Entlastung der Eltern aus Mitteln des KiTa-Qualitätsgeset-
zes beendet.

Zu Artikel 1, § 2 Buchstabe bb

Besonders begrüßenswert ist die Priorisierung des Handlungsfeldes 8 (Stärkung der Kinderta-
gespflege). Durch die Änderung werden die Länder verpflichtet, ihre Maßnahmen überwiegend
in den Handlungsfeldern von vorrangiger Bedeutung zu ergreifen.

Wählt ein Land keines der priorisierten Handlungsfelder, so muss es dies besonders begrün-
den. Offen bleibt allerdings, wie in diesem Fall weiter verfahren wird.

Die Erweiterung der prioritären Handlungsfelder um das Handlungsfeld Kindertagespflege
macht deutlich, dass auch dieses Handlungsfeld zu den in der Gesetzesbegründung genann-
ten Handlungsfeldern gehört, die „zentral für die Weiterentwicklung der Qualität der Kinderta-
gesbetreuung sind“ (vgl. S. 14 des Gesetzesentwurfes).

Nachdem bislang lediglich sechs Bundesländer das Handlungsfeld 8 gewählt hatten, erhofft
sich der Bundesverband von der Priorisierung eine deutliche Zunahme der Zahl der Länder,

die in diesem Handlungsfeld tätig werden, sowie ein stärkeres finanzielles Engagement für die Stärkung und den Ausbau der Kindertagespflege.

Dabei sollte insbesondere der Schlusssatz des Fazits der Evaluation des Gute-KiTa-Gesetzes für das Handlungsfeld 8 Berücksichtigung finden: „Ziel wird es sein, die Rahmenbedingungen stärker mit der Ebene der pädagogischen Tätigkeiten zu verknüpfen. Dabei sollen auch angezeigte Unterstützungsbedarfe der Kindertagespflegepersonen betrachtet werden.“¹ Ziel der Maßnahmen im Handlungsfeld 8 darf nach Auffassung des Bundesverbandes nicht sein, die Kindertagespflege als eine Art „Notbetreuung“ in Randzeiten für die Kita zu positionieren, sondern es muss – wie das Handlungsfeld auch im Namen bereits nahelegt – um die „Stärkung der Kindertagespflege“ als eigenständige Betreuungsform gehen.

Der Bundesverband begrüßt deshalb, dass in der Gesetzesbegründung noch einmal explizit klargestellt wird, dass „die Kindertagespflege im Bereich der unter dreijährigen Kinder ein gleichwertiges Angebot in der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern“ darstellt (vgl. S. 15) und einen „substanziellen Anteil der vorhandenen Betreuungskapazitäten“ ausmacht. Ebenso deutlich wird klargestellt: „Für 23 Prozent der Eltern von Kindern im Alter von unter drei Jahren ist die Kindertagespflege eine explizit gewünschte oder mit der Kindertageseinrichtung gleichermaßen präferierte Form der Betreuung“²

Die Gesetzesbegründung verweist auf S. 15 zu Recht auf wissenschaftliche Studien, die deutlich machen, dass strukturelle Rahmenbedingungen wie die Qualifikation der Kindertagespflegepersonen oder die Kindertagespflegepersonen-Kind-Relation relevant für die Qualität in der Kindertagespflege sind (Pabst & Schoyerer 2015, Klinkhammer u.a. 2021³). Das Monitoring zum KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz zeigt allerdings, dass die Rahmenbedingungen in der Kindertagespflege sehr unterschiedlich sind. Ein Qualifizierungsniveau im Umfang von 300 Stunden und mehr, wie es die Bundesregierung in den letzten Jahren durch die Bundesprogramme Kindertagespflege und ProKindertagespflege gefördert hat, ist noch nicht in allen Bundesländern der Standard.

Der Bundesverband für Kindertagespflege betont deshalb die Bedeutung der Förderung einer möglichst deutschlandweiten Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen im Umfang von 300 Unterrichtseinheiten. Auch die formulierten Nachhaltigkeitsaspekte treffen auf die Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen zu, da der kompetenzorientierte Ansatz des Qualifizierungshandbuchs Kindertagespflege (QHB) Möglichkeiten der Förderung des lebenslangen Lernens bietet.

Es ist begrüßenswert, dass sich in den letzten Jahren mehrere Bundesländer in ihren Landesgesetzen zu diesem Ziel bekannt und entsprechende Vorgaben erlassen haben.

Es braucht allerdings für diejenigen Bildungsträger und Fachberater*innen, die gegenwärtig oder in Zukunft mit der Umsetzung der 300 Unterrichtseinheiten nach dem Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) starten, eine fachkompetente Beratung und Begleitung, wie sie der Bundesverband für Kindertagespflege gegenwärtig leistet. Bereits heute ist eine hohe Fluktuation bei Referent*innen bei Bildungsträgern, neue Fachberater*innen und neue Jugendamtsmitarbeiter*innen zu verzeichnen. Auch in Zukunft werden Personen, die neu in

¹ Gute-KiTa-Bericht 2021, Monitoringbericht 2021 des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend nach § 6 Absatz 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege für das Berichtsjahr 2020, 1. Auflage, Dezember 2021, S. 159.

² Klinkhammer, Nicole/Kalicki, Bernhard/Kuger, Susanne/Meiner-Teubner, Christiane/Riedel, Birgit/ Schacht, Diana D./Rauschenbach, Thomas (2021): ERIK Forschungsbericht I. Konzeption und Befunde des indikatorengestützten Monitorings zum KiQuTG. Bielefeld: wbv MediaGmbH&Co.KG.

³ Ebenda; ERIK-Forschungsbericht 2020.

das Feld der Kindertagespflege einsteigen, Unterstützung bei der Umsetzung des ambitionierten QHB in die Praxis benötigen.

Gerade die Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen ist ein zentraler Punkt für die Verbesserung der Strukturqualität im Handlungsfeld 8.

Zu Artikel 2, § 90 SGB VIII

Der Bundesverband begrüßt die Festlegung, dass bei der Festsetzung der Beiträge der Eltern zukünftig das Einkommen zu berücksichtigen und eine Staffelung vorzunehmen ist. Leider wurde bei der Änderung des SGB VIII zum 1. August 2019 keine verbindliche Vorgabe für die Art der Staffelung beschlossen.

Es fehlt nach wie vor eine Regelung, dass die Elternbeiträge für die Kita und die Kindertagespflege nicht unterschiedlich sein dürfen. Kindertagespflege ist für Kinder unter drei Jahren eine gleichwertige Betreuungsform. Eltern haben das Wunsch- und Wahlrecht⁴. Dem Bundesverband sind Kommunen bekannt, in denen die Elternbeiträge für Kinder, die in Kindertagespflege betreut werden, bis zu 460,00 Euro pro Monat betragen und deutlich über den Beiträgen für die Betreuung in einer Kita liegen. Der Bundesverband bedauert, dass das Land Rheinland-Pfalz zwar die Elternbeiträge für Kinder, die in der Kita oder Krippe betreut werden, abgeschafft hat, nicht aber die Elternbeiträge für Kinder, die in Kindertagespflege betreut werden.

Nach § 22 SGB VIII haben Kita und Kindertagespflege den gleichen Förderauftrag. Das betont der Gesetzesentwurf in erfreulicher Klarheit. Deshalb sollte zumindest eine Bestimmung eingefügt werden, dass sich die Elternbeiträge zwischen den Betreuungsformen nicht unterscheiden *sollen*.

In den kommenden Jahren werden die Herausforderungen, Kindern eine qualitativ hochwertige Betreuung zu gewähren und Eltern Sicherheit und Verlässlichkeit zu gewähren, weiter zunehmen. Die Integration von Kindern aus Familien mit Migrations- oder Fluchthintergrund und der ab 2026 geplante Rechtsanspruch auf Betreuung von Kindern im Grundschulalter stellen das Betreuungssystem vor neue Aufgaben. Ohne zusätzliche Fachkräfte, zu denen wir auch die Kindertagespflegepersonen zählen, wird dieses Ziel nicht zu erreichen sein.

Das KiTa-Qualitätsgesetz leistet dazu einen guten Beitrag. Es wird allerdings wesentlich darauf ankommen, ob die Umsetzung in den einzelnen Ländern gute und vergleichbare Rahmenbedingungen für die Kindertagespflege in Deutschland schafft.

Zum Antrag der Fraktion der CDU/CSU

Der Antrag fordert die Bundesregierung auf, das Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil die Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ fortzusetzen bzw. weiterzuführen. Das Programm soll konzeptionell weiterentwickelt und Vorschläge für eine Gegenfinanzierung erarbeitet werden.

Der Bundesverband für Kindertagespflege würde eine Fortführung des Bundesprogrammes begrüßen, weist aber darauf hin, dass sprachliche Bildung nicht nur für Kinder in Kitas ein – wie der Antrag formuliert – „Fundament für eine erfolgreiche Bildungslaufbahn“ ist, sondern das gleiche auch für Kinder gilt, die in Kindertagespflege betreut werden. Bei einer konzeptionellen Weiterentwicklung des Bundesprogrammes sollte dies berücksichtigt werden.

Mit der Aufwertung des Handlungsfeldes 7 (Förderung der sprachlichen Bildung) im o.g. Gesetzesentwurf greift die Bundesregierung die Intention des Antrages auf. Es sollte allerdings

⁴ 4 SGBVIII §5 Wunsch-und Wahlrecht

ermöglicht werden, aus den Mitteln dieses Handlungsfeldes auch Maßnahmen für eine sprachliche Bildung für Kinder in der Kindertagespflege zu fördern.

Der dritte Punkt des Antrags, die Forderung, dass die im Rahmen des Bundeshaushaltes vorgesehenen Bundesmittel für die Jahre 2023 und 2024 ausschließlich für Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität in der Kinderbetreuung verwendet werden dürfen, entspricht zwar auch der Intention des Gesetzesentwurfes der Bundesregierung. Der Gesetzesentwurf schließt allerdings nur solche länderspezifischen Maßnahmen aus, die in 2023 neu begonnen werden. Die Fortführung von Maßnahmen, die seit 2019 begonnen wurden, ist möglich. Dies betrifft auch Maßnahmen zur Entlastung der Eltern von Beiträgen. Nach dieser Lesart würden auch im Jahr 2023 Mittel des Bundeshaushaltes eingesetzt werden können, um länderspezifische Maßnahmen zur Entlastung der Eltern weiterzuführen, die keine Auswirkungen auf die Qualität der Betreuung haben.

Heiko Krause

Bundesgeschäftsführer